

Datenbankdetails

Datenbank:	Recht
Titel:	<u>Steuerrecht in Portugal - Ein Überblick</u>
Datum:	13.11.2009
Land:	Portugal
Produktkategorie:	Artikel
Ihr Ansprechpartner bei Germany Trade and Invest:	Herr Kampf, Ruf: 0221/2057-415

Steuerrecht in Portugal - Ein Überblick

Besteuerung der Einkommen natürlicher und juristischer Personen/

Von Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, Lissabon

Lissabon (gtai) - Das Einkommen von natürlichen Personen unterliegt der Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares (Gesetzesdekret Nr. 442A/88 vom 30.November, zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 64-A/2008 vom 31.Dezember). In Portugal ansässige Personen sind unbeschränkt mit allen ihren Einkünften steuerpflichtig. (Kontaktanschrift)

Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Singulares (IRS) - Einkommensteuer

Nicht in Portugal ansässige Personen sind beschränkt auf ihr in Portugal erzielt Einkommen steuerpflichtig. Das Einkommen von in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Familienmitgliedern wird zusammen veranlagt. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

Man gilt als in Portugal ansässig, wenn man sich in einem Kalenderjahr mehr als 183 Tage dort aufgehalten hat, oder zumindest zum 31. Dezember über eine Wohnung verfügt, die vermuten lässt, dass man seinen Aufenthalt dort fortsetzen wird.

Das Gesetz kennt sechs Einkommenskategorien:

Kategorie A umfasst die Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit. Sie gelten als in Portugal erzielt, wenn dort die Tätigkeit ausgeübt wurde, oder wenn der Arbeitgeber dort ansässig ist, seinen Sitz, seine tatsächliche Geschäftsführung oder eine feste Niederlassung hat, der die Zahlung zuzuordnen ist.

Zur Kategorie B zählen die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit und selbständiger Arbeit, sowie in begrenztem Rahmen der Gewinn bestimmter Personengesellschaften, der den Anteilseignern anteilig zugerechnet wird. Im Allgemeinen sind diese Einkünfte in Portugal erzielt, wenn die Tätigkeit einer festen Niederlassung in Portugal zuzuordnen ist, oder sie das Entgelt einer selbstständigen Arbeit oder anderen Dienstleistungstätigkeit sind, und der Auftraggeber dort ansässig ist.

Kategorie E betrifft Einkünfte aus Kapitalvermögen. Diese werden in der Regel in Portugal erzielt, wenn der zur Zahlung Verpflichtete, regelmäßig eine Bank oder ein Kreditinstitut, in Portugal ansässig ist, oder dort seinen Sitz, seine tatsächliche Geschäftsführung oder eine feste Niederlassung hat, der die Leistung zuzuordnen ist.

Kategorie F beinhaltet die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung. Sie sind in Portugal erzielt, wenn sie von einer dort gelegenen Immobilie stammen.

Kategorie G betrifft Vermögenszuwächse, im Wesentlichen durch Veräußerungsgewinne, aber auch im Wege einer Reihe sonstiger Vermögenszunahmen, etwa bei Glückspielgewinnen erzielt.

Vermögenszuwächse gelten - allgemein gesprochen - als in Portugal erzielt, wenn sie aus einem dort gelegenen Gut herrühren, ihr Schuldner dort ansässig ist, oder dort seinen Sitz, seine tatsächliche Geschäftsführung oder eine feste Niederlassung hat, der die Leistung zuzuordnen ist, oder das ihnen zugrundeliegende Recht oder Rechtsverhältnis dort begründet wurde.

Kategorie H ist für Pensionen von Bedeutung. Diese werden als in Portugal erzielt angesehen, wenn der Leistungsträger dort ansässig ist, oder dort seinen Sitz, seine tatsächliche Geschäftsführung oder eine feste Niederlassung hat, der die Leistungen zuzuordnen sind.

Die Summe der jährlichen Einkünfte aller Kategorien wird um eine ganze Reihe spezifischer und allgemeiner Abzüge für Aufwendungen etc. bereinigt. Das Ergebnis bildet die Bemessungsgrundlage für die Feststellung der tariflichen Einkommensteuer.

Auf diese findet der entsprechende Normalsteuersatz und ggf. der Mittelsteuersatz des für den Bemessungszeitraum anwendbaren Steuersatztarifs Anwendung, der sich aus der jährlich im Haushaltsgesetz festgelegten Steuertabelle ergibt. Germany Trade & Invest veröffentlicht jedes Jahr die jeweils aktuelle Tabelle in dem auf ihrer Website abrufbaren Länderbericht "Recht Kompakt - Portugal".

Tabelle für Einkünfte des Jahres 2009:

Steuerpflichtiges Einkommen/Euro	Steuersatz/%	
	Normalsteuersatz(A)	Mittelsteuersatz(B)
bis 4.755	10,5	10,5000
über 4.755 bis 7.192	13	11,3471
über 7.192 bis 17.836	23,5	18,5996
über 17.836 bis 41.021	34	27,3039
über 41.021 bis 59.450	36,5	30,1546
über 59.450 bis 64.110	40	30,8702
über 64.110	42	

Für die Bestimmung der konkret anwendbaren Steuersätze ist die Zeile zu wählen, in die das steuerpflichtige Einkommen fällt. Ist es größer als 4.755 Euro, muss der Betrag in zwei Teilbeträge aufgeteilt werden: der erste Teilbetrag entspricht der Obergrenze der vorangegangenen Zeile. Auf diesen Teilbetrag ist der Mittelwert-Steuersatz (B) dieser vorangegangenen Zeile anzuwenden. Der zweite Teilbetrag entspricht dem Rest, also der Differenz des steuerpflichtigen Einkommens und dem ersten Teilbetrag. Dieser Betrag ist mit dem Normal-Steuersatz (A) der Zeile, in die das steuerpflichtige Einkommen fällt, zu versteuern.

Um die Anwendung der Tabelle zu veranschaulichen, ein Beispiel: Bei einem steuerpflichtigen Einkommen in Höhe von 10.000 Euro wird der Mittelsteuersatz (B) der zweiten Zeile in Höhe von 11,3471% auf den Teilbetrag in Höhe von 7.192 Euro angewandt, der Normalsteuersatz (A) der dritten Zeile in Höhe von 23,5% auf den überschießenden Rest in Höhe von 2.808 Euro.

In den autonomen Regionen Azoren und Madeira gelten eigene, günstigere Tarife.

Nach Ermittlung der tariflichen Einkommensteuer können noch eine beträchtliche Anzahl von Abzügen geltend gemacht werden, betreffend die Ausgaben für Gesundheit, Erziehung und Bildung, Versicherung etc. sowie schon geleistete Vorauszahlungen auf die Steuerschuld. Das Ergebnis bildet die zu zahlende Einkommensteuer.

Ausgenommen von der eben dargestellten globalen Veranlagung sind alle Einkünfte, die von einem Abgeltungssteuersatz (taxa liberatória) oder autonomen Steuersatz (taxa de tributação autónoma) erfasst werden.

Die Steuerpflichtigen haben regelmäßig jährlich eine Steuererklärung über die im Vorjahr erzielten Einkünfte abzugeben. Diese kann grundsätzlich auf amtlichen Formularen oder über das Internet eingereicht werden. Unternehmer und Selbstständige, deren Einkommen im vorangegangenen Jahr 10.000 Euro überstieg, müssen allerdings die Interneterklärung wählen.

Soweit ausschließlich Einkünfte der Kategorien A und H erzielt wurden, muss die Erklärung im Zeitraum vom 1. Februar bis zum 15. März (amtliches Formular) bzw. zwischen dem 10. März und dem 15. April (Interneterklärung) abgegeben werden.

Sofern (auch) andere Einkünfte erzielt wurden, gilt der Zeitraum vom 16. März bis zum 30. April (amtliches Formular) bzw. vom 16. April bis zum 25. Mai (Interneterklärung).

Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas (IRC) - Körperschaftsteuer

Die Imposto sobre o Rendimento das Pessoas Colectivas (Gesetzesdekret Nr. 442B/88 vom 30. November, zuletzt geändert durch Gesetzesdekret Nr. 122/2009 vom 21. Mai) erfasst das Einkommen juristischer Personen und sonstiger rechtlicher Organisationsformen. Hierzu zählen die weltweiten Einkünfte der in Portugal ansässigen Handelsgesellschaften, namentlich der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Lda.) und der Aktiengesellschaft (S.A.), aber auch von ansässigen Vorgesellschaften, Gesellschaften bürgerlichen Rechts, Partnerschaften, Europäischen Wirtschaftlichen Interessensvereinigungen, etc., sowie die in Portugal erzielten Einkünfte aller nicht ansässigen Rechtsformen unabhängig von ihrer Rechtsfähigkeit, soweit diese nicht der Einkommensteuer IRS unterliegen. Als ansässig gilt, wer in Portugal seinen Sitz oder seine tatsächliche Geschäftsführung gelegen hat. Veranlagungszeitraum ist das Geschäftsjahr, in den meisten Fällen also das Kalenderjahr.

Das Gesetz sieht Einkünfte als in Portugal erzielt an, wenn sie einer festen Niederlassung in Portugal zuzuordnen sind, oder, abstrakt gesprochen, wenn sie dort ihren Ursprung haben, weil der Vermögenswert oder ihr Schuldner sich dort befindet.

Ansässige Steuerpflichtige haben ihren Gewinn zu versteuern, wenn sie vorrangig eine Tätigkeit gewerblichen, industriellen oder landwirtschaftlichen Charakters ausüben, ansonsten die summarisch veranlagten Einkünfte gemäß den Kategorien B, E, F und G des Einkommensteuergesetzes sowie die unentgeltlich erlangten Vermögenszuwächse, abzüglich der Betriebsausgaben.

Der Gewinn ergibt sich in der Regel auf Basis der Bücher gemäß den entsprechenden Buchführungsvorschriften, unter Berücksichtigung einiger ergänzender steuerrechtlicher Normen. Verluste eines Geschäftsjahres können auf die sechs folgenden Jahre vorgetragen werden.

Betrag der Umsatz des vorangegangenen Geschäftsjahres nicht mehr als 149.639,37 Euro, findet gemäß dem - bisher gültigen - Statut zur vereinfachten Ermittlung (regime simplificado) regelmäßig ein vereinfachtes Gewinnermittlungsverfahren statt: Dieser ergibt sich dann aus der Multiplikation der Bruttoeinkünfte mit dem Faktor 0,20 (bzgl. Verkaufserlösen von Waren und Produkten und Einkünften aus Dienstleistungen im Rahmen von Hotellerie und gleichartigen Tätigkeiten sowie aus Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe) bzw. dem Faktor 0,45 (bzgl. sonstiger Einkünfte), wodurch Aufwendungen pauschal abgegolten werden.

Dieses Statut soll indessen neu geregelt werden: Per Haushaltsgesetz 2009 wurde es ausgesetzt, ihm unterliegen nunmehr nur noch Unternehmen, für die es schon 2008 zur Anwendung kam, und die sich dafür entscheiden, es für eine Übergangszeit beizubehalten. Die Regierung wurde zum Erlass eines neuen Statuts zur vereinfachten Ermittlung für Kleinunternehmen (geplant ist bis zu einem Umsatz von 250.000 Euro) auf Basis der Buchführung ermächtigt.

Nichtansässige Steuerpflichtige haben den einer festen Niederlassung zuzuordnenden Gewinn zu versteuern, im Übrigen die nicht zuzuordnenden, aber in Portugal erzielten Einkünfte gemäß den Kategorien B, E, F und G des Einkommensteuergesetzes und die nicht zuzuordnenden, aber in Portugal unentgeltlich erlangten Vermögenszuwächse.

Was den Steuersatz betrifft, so ist im Allgemeinen auf zu versteuernde Einkünfte bis zu 12.500 Euro ein Steuersatz in Höhe von 12,5% anzuwenden, auf darüber hinausgehende Einkünfte einer in Höhe von 25%.

Es existieren jedoch eine Reihe von Ausnahmen:

Im Fall von Steuerpflichtigen, die dem Statut zur vereinfachten Ermittlung unterliegen, oder ansässigen Steuerpflichtigen ohne vorrangig gewerbliche, industrielle oder landwirtschaftliche Tätigkeit beträgt der Steuersatz einheitlich 20%.

Auf die keiner festen Niederlassung in Portugal zuzuordnenden Einkünfte nicht ansässiger Steuerpflichtiger wird ein Steuersatz in Höhe von 25% erhoben, soweit nicht vorrangig ein Abgeltungssteuersatz (taxa liberatória) Anwendung findet.

Steuerpflichtigen, die auf den Azoren ansässig sind, kommt eine Reduktion der Steuersätze um 30% zugute. Auf Madeira gilt bis zu 12.500 Euro ein Steuersatz in Höhe von 10%, darüber hinaus von 20%.

Von der tariflichen Körperschaftsteuer können noch eine Anzahl von Abzügen betreffend im Ausland entrichteter Steuer, speziellen Steuervergünstigungen und schon entrichteten Vorauszahlungen getätigt werden.

Auf die zu entrichtende Steuer kommt regelmäßig noch ein sogenannter kommunaler Aufschlag (Derrama) in Höhe von maximal 1,5% des zu versteuernden Gewinns, den die Kommunen festlegen können, und der ihrer Finanzierung dient.

Steuerpflichtige mit regelmäßigem Geschäftsjahr haben jährlich bis zum letzten Werktag des Monats Mai über das Internet eine Steuererklärung betreffend die Einkünfte des Vorjahrs einzureichen.

Sofern aufgrund eines grenzüberschreitenden Sachverhalts auch deutsches Steuerrecht einschlägig ist, ist auch dieses zu beachten, unter Berücksichtigung der sich aus dem Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen ergebenden besonderen Regelungen.

Stand: Juni 2009

Verfasser: Rechtsanwalt Philippe Lafontaine, E-Mail: Philippe.Lafontaine@gmx.de

Weiterführende Literatur: Philippe Lafontaine, "Das Steuersystem in Portugal", Deutsch-Portugiesische Industrie- und Handelskammer, Lissabon 2008

Service: Haben Sie schon unsere Rechtsnews abonniert? Kurzmeldungen über aktuelle Rechtsentwicklungen halten Sie monatlich auf dem Laufenden. Anmelden können Sie sich im Internet unter <http://www.gtai.de/rechtsnews>

Mit der Reihe "Recht kompakt" bietet Ihnen der Bereich "Ausländisches Wirtschafts- und Steuerrecht" zudem kostenlose Basisinformationen für über 50 verschiedene Länder an. Das Länderkurzmerkblatt "Recht kompakt Portugal" ist auf der Website der Germany Trade & Invest (GTAI) abrufbar unter <http://www.gtai.de/recht-kompakt>

Sie suchen Rechtsvorschriften in einem bestimmten Land? Nutzen Sie die Länder-Linklisten unter <http://www.gtai.de/auslaendische-gesetze>